

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im kontaktlosen Trainingsbetrieb

(Stand: 26. Juli 2020)

Liebe Mitglieder aller Altersklassen,

die behördlichen Vorgaben sehen zahlreiche Maßnahmen vor, um die aktuelle Corona-Pandemie einzudämmen. Bestimmte Maßnahmen machen es erst möglich, dass Einrichtungen öffnen können. Dies gilt auch für unseren Trainingsbetrieb. Ein Bestandteil des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes ist die Registrierung von Kontaktpersonen, um im Fall einer Infektion einer Person mit dem Corona-Virus die Infektionsketten und Personenkontakte nachvollziehen zu können.

Unter Hinzunahme verschiedenster Empfehlungen von Bund, Land, DFL, FVM und anderen Institutionen, haben wir in Absprache aller Abteilungen ein Konzept erarbeitet, welches uns ermöglicht guten Gewissens den Trainingsbetrieb freizugeben. Es wird den Trainern aller Bereiche freigestellt wieder ins Training einzusteigen, sofern sich an die Rahmenbedingungen und Richtlinien dieses Konzeptes (im aktuellsten Stand) gehalten wird, die eigenen Spieler / Spielereltern belehrt und die Einhaltung der Vorgaben überwacht werden. Das Einhalten der Vorgaben wird durch die Hygienebeauftragten mit Stichproben kontrolliert. Verstöße bitte an die Hygienebeauftragten melden.

Des Weiteren ist der Trainingsbetrieb für Spieler aller Abteilungen nur unter Einwilligung und Akzeptanz der „Einwilligungs-, Verzichts- und Datenschutzerklärung“ gestattet.

Die Trainer werden durch die Hygienebeauftragten in die Rahmenbedingungen und festgelegten Richtlinien eingewiesen.

Änderungen zur vorherigen Version werden in **rot** gehalten, um Neuerungen schneller zu erkennen.



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Sicherheitsabstand.....	3
§ 2 Schutzmaske.....	3
§ 3 Desinfektion	3
§ 4 Gesundheit.....	3
§ 5 An- und Abreise	4
§ 6 Rückverfolgbarkeit.....	5
§ 7 Einwilligungserklärung.....	5
§ 8 Ausschluss vom Trainingsbetrieb	6
B. Trainings- und Spielbetrieb.....	7
§ 9 Rahmenbedingungen	7
§ 10 Training.....	8
§ 10 Platzbelegung	8
C. Verhaltensregeln	10
§ 11 Spieler.....	10
D. Kontaktpersonen	11
§ 13 Hygienebeauftragte.....	11

A. Allgemeines

§ 1 Sicherheitsabstand

- (1) Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist vor dem Trainingsgelände (vor und nach dem Training) zu anderen Personen, jederzeit, einzuhalten.
- (2) Während des Trainings ist ein Mindestabstand von 1,5 m bei allen Trainingsformen und Besprechungen empfohlen, unter den Vorgaben der [CoronaSchVO §9 mit Gültiger Fassung vom 12.7.2020](#) ist Kontaktsport jedoch mit bis zu 30 Personen erlaubt.
- (3) Sollte der Abstand in Ausnahmefällen (außerhalb einer sportlichen Aktivität) nicht eingehalten werden können (z. B. um die Schuhe eines Kindes zu binden), wird empfohlen eine Schutzmaske zu tragen.

§ 2 Schutzmaske

- (1) Beim Zu- und Abgang zur Sportanlage ist eine Schutzmaske zu tragen (Kinder erst ab sechs Jahren).
- (2) Die Schutzmaske darf auf der Sportanlage erst abgelegt werden, wenn alle Spieler ihr Material an ihrem zugeteilten Platz abgelegt haben.
- (3) Nach Trainingsende, wird beim Packen der persönlichen Sachen, die Schutzmaske wieder aufgesetzt und beim Verlassen der Sportanlage getragen.

§ 3 Desinfektion

- (1) Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sind Hände gründlich zu desinfizieren.
- (2) Nach dem Toilettengang sind die Hände zu waschen und beim Wiedereintritt auf die Sportanlage sind die Hände zu desinfizieren.
- (3) Das Trainingsmaterial (Bälle, Hütchen, Tore, etc.) sind vor und nach dem Training auf der Sportanlage, durch **einen** Trainer, zu desinfizieren.

§ 4 Gesundheit

- (1) Spieler / Spielereltern sind angehalten den Gesundheitszustand zu überwachen und bei ersten Krankheitssymptomen den Trainer und den zuständigen Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilung zu informieren. Nach Absprache, kann der

- Hygienebeauftragte auch durch den kontaktierten Trainer informiert werden, um den Informationsfluss zu vereinfachen.
- (2) Mitglieder mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause und dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
 - (3) Sollten Personen aus dem Haushalt in dem ein Spieler wohnt Krankheitssymptome aufweisen, so ist auch dann zuhause zu bleiben und am Trainingsbetrieb darf nicht teilgenommen werden.
 - (4) Sollte ein Mitglied erkranken, so muss dieser nach Genesung noch mindestens 14 Tage vom Training pausieren.
 - (5) Mitglieder mit Kontakt zu einem Verdachtsfall, einer mit Covid 19 positiv getesteten Person oder einer solchen Person im eigenen Haushalt, muss auch ohne Krankheitssymptome mindestens 14 Tage vom Training fernbleiben.
 - (6) Covid 19 positiv getestete Mitglieder müssen einen Bescheid mit negativem Ergebnis beim jeweiligen Hygienebeauftragten abgeben, bevor am Training wieder teilgenommen werden darf. Zudem muss dieser nach Genesung noch mindestens 14 Tage vom Training pausieren.
 - (7) Bevor ein Mitglied das Training nach einer Covid 19 Infektion wieder aufnehmen darf, ist ein Gespräch mit dem Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilung notwendig. Der Hygienebeauftragte erteilt dem verantwortlichen Trainer die Freigabe des Spielers zum Einstieg in den Trainingsbetrieb. Der Trainer entscheidet final, wann der Spieler ins Training zurückkehren darf.
 - (8) Sollte ein Mitglied positiv auf Covid 19 getestet werden, muss der jeweilige Hygienebeauftragte umgehend informiert werden. Dieser muss das Gesundheitsamt informieren und die Kontakte der letzten 14 Tage benennen. Des Weiteren sind alle betroffenen Spieler (bei Mitgliedern bis einschließlich 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden) ebenfalls zu informieren.

§ 5 An- und Abreise

- (1) Ankunft am Trainingsgelände ist frühestens 10 min. vor Trainingsbeginn.
- (2) Die Spieler kommen bereits umgezogen zum Training.
- (3) Jeder Spieler bekommt eine feste Nummer (Ablageplatz für persönliches Material / Getränke) vom Trainer zugewiesen, zu dem sich der Spieler nach Betreten des Platzes sofort gibt, sein Material ordentlich ablegt und auf weitere Anweisungen des Trainers wartet.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

- (4) Wer zu spät am Sportgelände ankommt (bzw. wenn die Mannschaft bereits auf dem Sportgelände ist), kann nicht am Training teilnehmen.
- (5) Das Trainingsgelände wird nach dem Training umgehend verlassen und der Heimweg direkt angetreten. Das Duschen erfolgt zuhause.

§ 6 Rückverfolgbarkeit

- (1) Die Trainer sind angehalten nach jedem Training dem zuständigen Hygienebeauftragten die Teilnehmer des Trainings (sowie Teilnehmer von gebildeten Gruppen), den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Trainingsgeländes sowie gesundheitliche Vorkommnisse mitzuteilen.
- (2) Die Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilungen sind angehalten für jedes abgehaltene Training relevante Informationen für bis zu vier Wochen aufzubewahren:
 - a) Aufnahme, welche Mannschaft an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit auf dem Sportgelände (auf welcher Platzhälfte) war.
 - b) Aufnahme der persönlichen Daten der anwesenden Spieler und Trainer.
 - c) Teilnehmer der jeweiligen Gruppen.

§ 7 Einwilligungserklärung

- (1) Bevor ein Mitglied das Trainingsgelände betreten darf, muss die Einwilligungs-, Verzichts- und Datenschutzerklärung unterschrieben und beim zuständigen Trainer eingereicht worden sein.
- (2) Die Trainer sind angehalten die Einwilligungserklärungen einzusammeln und baldmöglichst an den zuständigen Hygienebeauftragten zu übergeben.
- (3) Sollten sich durch die ändernde Gesetzeslage die Rahmenbedingungen verändern, bleibt die Einwilligungserklärung weiterhin bestehen, jedoch unter der aktualisierten Fassung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts des Vereins.
- (4) Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine weitere Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins nicht mehr möglich.



§ 8 Ausschluss vom Trainingsbetrieb

- (1) Die Regelungen dieses Konzeptes sind von allen Mitgliedern zwingend zu befolgen, die Umsetzung und Einhaltung obliegt dem jeweiligen Trainer sowie den Hygieneverantwortlichen. Bei Zuwiderhandlung einzelner Personen oder ganzer Mannschaften behält sich der Verein vor diese vorübergehend vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

B. Trainings- und Spielbetrieb

§ 9 Rahmenbedingungen

- (1) Entfällt.
- (2) Entfällt.
- (3) Es dürfen maximal 30 Personen pro Gruppe Kontaktsport ausüben (inkl. Trainer und anderes Funktionspersonal). Sollten zwei Mannschaften gleichzeitig auf dem Platz trainieren, dürfen sich auf dem Platz maximal 40 Personen gleichzeitig aufhalten.
- (4) Während der Trainingseinheiten sind Zuschauer auf dem Sportgelände **nicht** erlaubt.
- (5) Eltern können ihre Kinder zum Trainingsgelände bringen und wieder abholen, aber dürfen das Trainingsgelände nicht betreten. Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dies sollte die Ausnahme bleiben und in Absprache mit dem Trainer vereinbart werden. Die Personalien des Erziehungsberechtigten müssen in dem Fall, dass diese Person das Sportgelände betritt, aufgenommen werden (Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße, HausNr., TelefonNr.; E-Mail-Adresse).
- (6) Zwischen zwei Trainingszeiten sind 15 min. Unterbrechung einzuhalten, damit die letzte Gruppe vom Platz gehen kann, bevor die anschließende Gruppe den Platz betritt.
- (7) Auf- und Abbau muss im vorgesehenen Zeitfenster geschehen. Spieler dürfen den Rasen erst betreten, nachdem der Aufbau abgeschlossen ist. Von einem Umbau während des Trainings ist abzusehen.
- (8) Bei Jugendmannschaften, sollte der Aufbau der Trainingsstationen abgeschlossen sein, bevor die Spieler das Trainingsgelände betreten und der Abbau erst beginnen, nachdem sie das Trainingsgelände verlassen haben.
- (9) Nutzung der Umkleiden und Duschen ist untersagt.
- (10) Bei den jüngeren Jugendmannschaften muss sichergestellt werden, dass die Kinder auf Toilette begleitet werden sowie eine Kontrolle, dass die Hygieneregeln nach dem Toilettengang eingehalten werden. Dies kann durch ein Elternteil realisiert werden. In diesem Falle gehört diese Person zu der Gruppe, wie sie in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 angedeutet wird. Die Unterstützung sollte im Sinne der Rückverfolgbarkeit, möglichst immer von der gleichen Person erfolgen. Die persönlichen Daten dieser Person müssen aufgenommen und dem Hygienebeauftragten mitgeteilt werden (Name, Vorname, PLZ, Wohnort, Straße, HausNr., TelefonNr.; E-Mail-Adresse).

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

- (11) Das Trainingsmaterial (z. B. Bälle und Hütchen) sind aus dem Ballkeller, zu zugewiesenen Zeiten, zu holen. Danach bleibt das Material bis auf weiteres beim Trainer. Das Nutzen von Leibchen ist untersagt.
- (12) Probetrainings sind im Vorfeld mit den Hygienebeauftragten der jeweiligen Abteilungen abzustimmen.
- (13) Während der Trainingseinheiten ist der ausgewiesene Eingang zum Trainingsgelände abzuschließen. Als Notausgang gilt der ausgewiesene Ausgang.
- (14) Trainer werden darüber informiert, wo der Schlüssel für die Anlage sowie das Desinfektionsmittel zu empfangen sind.
- (15) **Zuschauer bei Spielen sind in einer Maximalanzahl, wie sie in der aktuellsten CoronaSchVO freigegeben wurde, erlaubt, jedoch entscheidet der Verein Situationsbedingt, wie viele Zuschauer auf das Sportgelände gelassen werden.**

§ 10 Training

- (1) Vor jedem Trainingsbeginn hat der Trainer die Spieler auf die aktuellen Rahmenbedingungen hinzuweisen und den Gesundheitszustand abzufragen. Bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren sind die Eltern angehalten bei Krankheitssymptome den Trainer sofort zu informieren und das eigene Kind nicht zum Training zu schicken.
- (2) Trainingsstationen sollten so aufgebaut werden, dass während einzelner Übungen, kein Kontakt zwischen den trainierenden Mannschaften besteht. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass während er Übungen, Bälle von einer Mannschaft nicht in eine andere Trainingsstation fliegen oder sich Bälle unter den Mannschaften mischen.
- (3) **Entfällt. (ehemals (6))**
- (4) **Entfällt. (ehemals (7))**
- (5) **Entfällt. (ehemals (8))**
- (6) **Entfällt. (ehemals (9))**

§ 10 Platzbelegung

- (1) **Unter den Vorgaben der [CoronaSchVO §9 mit Gültiger Fassung vom 12.7.2020](#) ist Kontaktsport mit bis zu 30 Personen erlaubt. Auf dem Platz dürfen sich maximal 40 Personen aufhalten.**



- (2) Beide Platzhälften werden durch eine trainingsfreie Zone an der Mittellinie mittels Hütchen (in etwa die Breite des Mittelkreises) sichtbar gekennzeichnet.
- (3) Ein aktueller Trainingsplan wird mit den Trainern der einzelnen Jahrgänge abgestimmt und auf der Webseite gepflegt. Die Webseite wird jedoch erst nach den Sommerferien verlässliche Trainingszeiten aufweisen, da durch die Urlaubszeit keine endgültige Abstimmung erfolgen kann.



C. Verhaltensregeln

§ 11 Spieler

- (1) Ich gehe mit Grippaleninfekten nicht ins Training (Trainer informieren)
- (2) Ich verzichte auf Fahrgemeinschaften
- (3) Ich informiere meinen Trainer wahrheitsgemäß über meinen Gesundheitszustand
- (4) Ich komme bereits umgezogen zum Training und dusche zuhause
- (5) Ich bringe meine eigene, beschriftete Flasche mit
- (6) Ich verzichte im Training grundsätzlich auf jeden körperlichen Kontakt
- (7) Ich verlasse nach dem Training das Sportgelände direkt auf den ausgewiesenen Wegen und trage meine Schutzmaske
- (8) Jugend: Meine Eltern halten Abstand zu Trainern und Spielern

D. Kontaktpersonen

§ 13 Hygienebeauftragte

- (1) Es wird pro Abteilung ein Hygienebeauftragter benannt.
- (2) Dieser steht in Kontakt mit Ordnungs- und Gesundheitsamt.
- (3) Dieser ist Ansprechpartner für die Mitglieder und Eltern von Jugendspielern
- (4) Kontaktdaten der Hygienebeauftragten:
 - a) Jugend: **Chris Schroeder**
(Mobil: +49 1522 291 6853 | E-Mail: christian.schroeder@glueckauf-habelrath-grefrath.de)
 - b) Senioren: **Sebastian Pastors**
(Mobil: +49 163 371 0808 | E-Mail: sebastian.pastors@glueckauf-habelrath-grefrath.de)
 - c) Alte Herren: **Andreas Nußbaum**
(Mobil: +49 163 294 5371 | E-Mail: andreas.nussbaum@glueckauf-habelrath-grefrath.de)

Habelrath, den 26. Juli 2020
Genehmigt durch den Vorstand.